

Mitteilung der Bürgerinitiative zu jüngsten Falschinformationen in der Presse

5G – ein globales Problem als Thema der Kommunen

Am 26.5.2021 wurde im Mangfall-Boten unter der Rubrik „Lokales“ auf Seite 14 über die außerordentliche Bürgerversammlung zu Mobilfunk und 5G in Bad Feilnbach berichtet. Der dortige Artikel mit dem Titel „5G – das Problem in Bad Feilnbach“ war bis zur Korrektur vonseiten des OVB am 27.5.2021 auch auf verschiedenen Online-Portalen des OVB Medienhauses zu finden. Die Bürgerinitiative erhob unverzüglich Einwände gegen die persönlichen Diffamierungen, nachweislich falschen Unterstellungen und Falschinformationen in diesem Artikel. Am 31.5.2021 erfolgte daraufhin im Mangfall-Boten unter der Rubrik „Lokales“ auf Seite 15 eine Darstellung, die einige Falschinformationen teilweise korrigiert. Die Bürgerinitiative möchte in dieser Mitteilung ungeachtet dessen auf einzelne Punkte des Artikels vom 26.5. eingehen und eine detaillierte Richtigstellung vornehmen.

Behauptet wird: *„Aufklärung in Bürgerversammlung – Bürgerinitiative initiiert Scheinabstimmung“*

Richtig ist: Die außerordentliche Bürgerversammlung wurde nach Art. 18 (2) der Bayerischen Gemeindeordnung beantragt. Der Antrag wurde durch die Abgabe von 736 Unterschriften im Dezember 2020 rechtskräftig. Auf der Rückseite der Unterschriftenblätter befand sich, wie nach der By GO vorgeschrieben, die beantragte Tagesordnung und darauf unter Punkt 5: „Beschluss über die Resolution der Antragsteller an den Gemeinderat, mit Diskussion und Abstimmung“.

Bürgermeister Wallner hat diesem Punkt in der Tagesordnung für die Bürgerversammlung unter Punkt 7 Rechnung getragen: „Wünsche und Anträge der Bürger/innen“. Der Tagesordnungspunkt der Resolution war demnach sowohl den Bürger/innen bekannt, die ihre Unterschrift gesetzt hatten, als auch der Gemeinde, die diese Unterschriften entgegengenommen hatte und die informiert war, dass dieser Punkt durchgeführt werden sollte. Es handelt sich hierbei nach Art. 18(2-3) um ein verankertes Bürgerrecht, um eine völlig legitime sogar nicht einmal notwendigerweise angekündigte und voll und ganz rechtmäßige Abstimmung. Die Abstimmung wurde vom Bürgermeister durchgeführt und ist rechtskräftig. Von einer „Scheinabstimmung“ kann keine Rede sein.

Behauptet wird: *„In der jüngsten Bürgerversammlung der Gemeinde initiierte sie [Frau Dr. Erhart-Leicht als Sprecherin der BI] als Rednerin eine Abstimmung unter 42 Anwesenden von mehr als 8200 Bad Feilnbacher Bürgern, die jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrt.“*

Richtig ist: Frau Dr. Erhart-Leicht „initiierte [...] als Rednerin“ keine Abstimmung, sondern verlas lediglich die von der Bürgerinitiative vorbereiteten Punkte wie mit der Verwaltung im Vorfeld der Versammlung verabredet vom Rednerpult aus. Als Vorsitzender der Bürgerversammlung nach Art. 18(3) By GVO führte Herr Wallner als erster Bürgermeister die Abstimmung durch und verkündete anschließend das Ergebnis.

Dass aus Bad Feilnbach nicht mehr Menschen anwesend waren, wird hier indirekt Frau Dr. Erhart-Leicht angelastet. Eine solche Aussage entbehrt jeglicher faktischen Grundlage. Die Versammlung wurde von der Gemeinde organisiert und beworben, wobei die Bürgerinitiative sogar zusätzlich durch entsprechende Bekanntmachungen darauf aufmerksam machte.

Die Aussage, dass die Abstimmung „jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrt“ ist falsch. Wie bereits oben ausgeführt sind Abstimmungen in der By GO Art. 18 verankert, die in Form von Empfehlungen dem Gemeinderat vorgelegt werden. Des Weiteren können ALLE Teilnehmenden vorbereitet oder spontan Empfehlungsvorschläge einbringen und diese in der Versammlung durch den Bürgermeister zur Abstimmung bringen lassen. Die Behauptung einer unrechtmäßigen Abstimmung entbehrt jeglicher faktischen Grundlage und muss als persönliche Diffamierung gewertet werden.

Eine übergeordnete, repräsentative Bestätigung oder Ablehnung der Empfehlungen erfolgt durch den Gemeinderat, welcher innerhalb einer Frist von drei Monaten über die einzelnen Punkte zu entscheiden hat.

Behauptet wird: *„Bürgerinitiative veranlasst ‚Entscheidung‘ unter 42 Teilnehmern der Versammlung“*

Richtig ist: Nach Art. 18(3) By GO handelt es sich hier nicht um eine fertige „Entscheidung“, sondern – wie von der Sprecherin der BI auch direkt nach dem Vorlesen der acht Punkte öffentlich mitgeteilt – um einen Antrag an den Gemeinderat. Hier heißt es dazu im Gesetzestext: „Empfehlungen der Bürgerversammlung müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden.“

Laut Aussagen des Bürgermeisters waren zu besagtem Zeitpunkt 56 Personen anwesend. Einige hatten die Versammlung im Vorfeld verlassen, andere enthielten sich bei der Abstimmung (vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=CRwGsRDac2w> 4:27:30). Die Addition von 29 und 13 Stimmen führt nicht zur Gesamtzahl der Teilnehmenden.

Behauptet wird: *„[Diese Punkte] hatte Dr. Andrea Erhart-Leicht, die Vorsitzende der Bürgerinitiative ‚Gesundheit vor 5G‘, in einem Antrag zusammengefasst. Diesen stellte sie in der Bürgerversammlung zur Abstimmung [...] Sie [die Bürgerinnen und Bürger] wurden aufgefordert, über das ‚Punkteprogramm‘ der Bürgerinitiative abzustimmen.“*

Richtig ist: Zur Abstimmung hatte nicht Frau Dr. Erhart-Leicht aufgefordert, sondern der Bürgermeister, der nach Art. 18(3) By GO mit dieser Aufgabe betraut war. Es wurde auch in keiner Weise zu einer Abstimmung gedrängt, wie unterschwellig suggeriert wird. Schließlich war diese über Monate hinweg fest in der Tagesordnung verankert und mit der Verwaltung abgestimmt.

Behauptet wird: *„Was wie ein eindeutiger Mehrheitsbeschluss aussieht, ist allerdings weder ein repräsentatives Ergebnis für die Gemeinde, noch hat die Abstimmung eine rechtliche Grundlage.“*

Richtig ist: Eine Abstimmung einer Bürgerversammlung ist der Zahl nach nie repräsentativ, schon gar nicht unter Corona-Auflagen, aber legitim und rechtskräftig. Jede Bürgerin und jeder Bürger, der/die zu einer Bürgerversammlung kommt, kann an der Abstimmung teilnehmen. Des Weiteren können ALLE Teilnehmenden vorbereitet oder spontan Empfehlungsvorschläge einbringen und diese in der Versammlung durch den Bürgermeister zur Abstimmung bringen lassen. Die Behauptung einer unrechtmäßigen Abstimmung entbehrt jeglicher faktischen Grundlage und muss als persönliche Diffamierung gewertet werden.

Eine übergeordnete, repräsentative Bestätigung oder Ablehnung der Empfehlungen erfolgt durch den Gemeinderat, welcher innerhalb einer Frist von drei Monaten über die einzelnen Punkte zu entscheiden hat.

Behauptet wird: „Die ‚Agenda‘, die nach einer ersten Einschätzung von Bürgermeister Anton Wallner in einigen Punkten aufgrund fehlender rechtlicher Handhabe nicht umsetzbar ist [...]“

Richtig ist: Zunächst einmal handelt es sich nicht um eine „Agenda“, sondern nach rechtlichen Maßstäben um eine Empfehlung der Bürgerversammlung an den Gemeinderat. Bürgermeister Anton Wallner äußerte sich zu dem Punkt „Moratorium zu 5G“ wie folgt (<https://www.youtube.com/watch?v=CRwGsRDac2w> 4:27:40 bis 4:27:50): „Ich bin bei der Resolution nicht dabei, weil ein Moratorium gegen 5G, das kann ich als Gemeinde nicht machen, das bindet Kräfte, das ist einfach nicht durchführbar [...]“.

In der Empfehlung der Bürgerversammlung steht Folgendes: „Solange keine Technikfolgenabschätzung für 5G vorliegt, setzt sich die Gemeinde für ein Moratorium zu 5G ein.“ Als Begründung wird Folgendes angeführt: „Eine Technikfolgenabschätzung durch interdisziplinäre Gremien wurde von der Bundesregierung noch nicht beauftragt. Die Bevölkerung wurde über die Gefahren der 5G Technologie noch nicht informiert. Solange diese Punkte nicht erfüllt sind, soll sich die Gemeinde nach dem Vorsorgeprinzip für ein Moratorium zu 5G einsetzen.“

Diese Forderung impliziert in keiner Weise, ein tatsächlich rechtlich nicht haltbares oder zumindest unwirksames Moratorium innerhalb des Gemeindegebietes zu beschließen. Sie zielt hingegen darauf ab, dass der Gemeinderat seinen schon im Rahmen eines Beschlusses am 14. November 2020 bekundeten Standpunkt („Die Gemeinde Bad Feilnbach sieht den 5G Ausbau kritisch“) um die konkrete Forderung nach einem Moratorium (vorläufiger Ausbaustopp) erweitert und diesen gegenüber anderen politischen Ebenen bekundet. Aus der Aussage des Bürgermeisters lässt sich keineswegs ableiten, dass der Antrag grundsätzlich nicht umsetzbar ist. Die Aussage bezüglich eines Moratoriums beruhte offenbar auf einem Missverständnis.

Behauptet wird: „Einwände [zu den Ausführungen von Dr. Kurz] kamen dazu aus den Reihen der Bürgerinitiative ‚Gesundheit vor 5G‘, die beispielsweise Ergebnisse der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2013 infrage stellte und auf Veröffentlichungen von Einzelstudien verwies.“

Richtig ist: Die WHO hat aufgrund von Empfehlungen der IARC den Mobilfunk im Jahre 2013 in die Klasse 2B „potentiell krebserregend“ eingestuft. Die Bürgerinitiative stellt dieses Ergebnis nicht in Frage sondern begrüßt es, dass die WHO diese Einstufung vorgenommen hat. Herr Dr. Kurz hatte in seinem Vortrag diese Einstufung allerdings heruntergespielt. Dazu nun Frau Dr. Erhart-Leicht in ihrem Beitrag (<https://www.youtube.com/watch?v=CRwGsRDac2w> 1:31 bis 1:34):

„[...] Es [gibt] aber sehr viele Studien [...], die einfach belegen, dass es schädigende Wirkungen weit unter diesem thermischen Effekt gibt. Ich möchte benennen: Die Universität Bern, eine renommierte Universität, die auch Berater der Schweizer Regierung ist und sie haben einfach festgestellt, dass es oxidativen Stress als Wirkmechanismus für die Schädigung durch Mobilfunk gibt, sie haben das nachgewiesen [<https://www.mdpi.com/1422-0067/22/7/3772>]. Genauso gut gibt es neuere Untersuchungen, also ich spreche jetzt von Untersuchungen aus dem Jahr 2018 [u. a. <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1438463917308143?via%3Dihub>]. [...] Und die Ergebnisse von diesen Studien zu den extrem kurzwelligigen Frequenzen, also nahe dem Millimeterbereich, sind so besorgniserregend, dass Wissenschaftler einen Ausbaustopp fordern [<https://www.emfscientist.org/index.php/emf-scientist-appeal>]. Und ebenso die WHO, die Sie [Herr Dr. Kurz] erwähnt haben: Sie diskutiert sehr rege, sehr intensiv seit 2019 darüber, ob sie die Mobilfunkstrahlung von ‚potentiell krebserregend‘ auf ‚wahrscheinlich krebserregend‘ oder überhaupt in die höchste Stufe ‚krebserregend‘ einstuft [<https://microwavenews.com/short-takes-archive/iarc-urged-reassess-rf>]. [...] Ich frage mich: Wie kann es sein, dass ein Bundesamt für Strahlenschutz so wesentliche Studien, die Sie einfach abtun als ‚wahrscheinlich‘ oder

„unwissenschaftlich“ - ich weiß nicht, wie sich die Universität Bern dazu äußern würde, als Berater der Schweizerischen Regierung – [nicht berücksichtigt]. Es beunruhigt mich sehr und ich kann deswegen Ihren Ausführungen wirklich nur meinen Unmut und meine große Besorgnis gegenüber ausdrücken, da es um uns Menschen geht [...].“

Bei der zitierten Studie der Universität Bern handelt es sich genau NICHT um „Veröffentlichungen von Einzelstudien“, wie fälschlicherweise vom OVB unterstellt, sondern um einen Studienreview im Auftrag der Schweizer Regierung, der 223 Studien (!) beinhaltet.

Eine Marginalisierung der Einstufung des Mobilfunks in die Klasse 2B, wie von Dr. Kurz dargestellt, gilt als Scheinargument der Mobilfunkindustrie. Die Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation Diagnose-Funk äußert sich dazu folgendermaßen:

<https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail?newsid=1085>

Behauptet wird: „Den Forderungen Schmidts widersprach Rechtsanwalt Dr. Jürgen Busse in seinem Vortrag ‚Standortkonzept Mobilfunk in Bad Feilnbach‘ aus der Sicht des geltenden Baurechts und auf der Grundlage von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.“

Richtig ist: Sowohl Herr Dr. Schmidt als auch Herr Dr. Busse berufen sich in ihren Aussagen auf das geltende Baurecht. Herr Dr. Busse widerspricht Herrn Schmidt nicht in seinen Forderungen. Er zielt ebenfalls auf die Handlungsmöglichkeiten Bauleitplanung und Dialogverfahren ab, weist aber darauf hin, dass sie „nicht ganz so einfach“ umzusetzen sind (<https://www.youtube.com/watch?v=CRwGsRDac2w> 2:55:00). Wie einfach oder schwierig ist die Verwirklichung kommunaler Handlungsmöglichkeiten? - das war der divergierende Punkt. Ein Diskurs entstand somit weniger auf juristischer Ebene, sondern vielmehr im Praxisbezug, wie aus dem anschließenden Beitrag von Jörn Gutbier hervorgeht (ebd. 3:07:15 bis 3:11:14):

„Ja, schönen Dank Herr Busse für die Ausführungen, das ist soweit auch wie wir [Diagnose-Funk] es verstanden haben. Ich hätte eine Anmerkung oder eine Ergänzung und noch eine kurze Erläuterung [...]. Die Aussage ist ja klar: Kommunen – die einzige Handlungsoption die sie haben ist ‚Mastenverschieben‘ [Dr. Busse: nickt]. Wir können uns also entscheiden ‚wo kommt das Ding hin‘. Auch [ist klar], dass der Innenbereich vom Baugesetzbuch her [...] eher infrage kommt als der Außenbereich, weil er eine höhere Schutzfunktion zu erfüllen hat. Aber trotzdem wissen wir ja, dass das Urteil von 2012 uns diese Handlungsoption liefert, dass wir, sofern wir einen Standort bereitstellen, der das gleiche Ziel – das Versorgungsziel des Betreibers – ermöglicht, mit geringeren Emissionen sozusagen alles andere untersagen können [Dr. Busse: nickt]. [...] Dieses Recht, dieses Urteil von 2013 geht ja darauf zurück, dass eine kleine Kommune in Bayern sich dieses Recht für alle Kommunen in ganz Deutschland wieder erstritten hat. Es war ja so, dass gerade die bayerische Staatsregierung mithilfe der Bundesregierung dafür gesorgt hat, dass die Kommunen im Jahre 2000/2003 entrechtet worden sind in der Frage der Mitsprache wo eine Sendeanlage hinkommt. [...] bis 2013 hat es gedauert, dass eine Kommune sich das Recht erstritten hat, wieder mitreden zu dürfen wo eine Sendeanlage hinkommt und wo nicht. Da sind wir uns ja glaube ich einig. Und jetzt steht in dem Urteil ja aber nur [...]: „ausreichend flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk“. Es steht nicht drin, dass [...] diese Versorgung heißt: „Indoorversorgung“ – mit entsprechenden Leistungsflussdichten zu Folge und damit ein Festnetzersatz. Und da ist meine Aufforderung und mein Wunsch an die Kommunen und vielleicht an Sie, Sie sind jetzt nur noch als Rechtsanwalt tätig, nicht mehr für den bayerischen Städtetag, darauf hinzuwirken, dass es weitere Kommunen gibt, die dafür streiten, dieses sich wieder erarbeitete Recht über ein entsprechendes Urteil auszuweiten. Und dass wir dahin kommen, dass es einen Schutz der Wohnungen vor unnötigen Emissionen gibt. [...] Die Kommune [muss] den Mut haben [...], auch zu sagen ‚ich will eine Zone haben, in der kein

Mobilfunk ist', denn das fordert die internationale Wissenschaft und damit kann ich dann auch wieder sagen, ich mache jede Wohnung zu einer Schutzzone. Das wäre mein Wunsch und ich glaube auch nicht, dass wir so weit auseinander sind, dass wir [nicht] sagen, da bestünde durchaus ein Weg, in diese Richtung zu gehen und sozusagen die Betreiber in engere Grenzen zu packen, denn Mobilfunk ist immer noch ein mobiler Funk – und kein Festnetzersatz."

Daraufhin Dr. Busse (ebd. 3:11:20 bis 3:12): „Also ich schätze Ihr Engagement und ich glaube, dass Sie für eine ganz ganz, ja, starke Thematik kämpfen und Sie haben Recht in einem Punkt und zwar, dass das Verwaltungsgericht uns Möglichkeiten gibt, als Gemeinde die Bauleitplanung zu machen, nur: Wenn wir das Immissionsschutzrecht nicht ändern, dann sind wir in einer ganz ganz – und darum geht es mir – kleinen Zone, etwas zu gestalten [...].“

Diese kleine Zone gibt es und die Forderung der Bürgerinitiative „Gesundheit vor 5G – Initiative Bad Feilnbach“ besteht darin, sie zu nutzen.

Im Artikel wird auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, welches kommunale Handlungsmöglichkeiten anscheinend verunmöglichen soll. Allerdings stammt dieses aus dem Jahre 2004 und wurde damit vom nach wie vor rechtskräftigen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Februar 2012 überholt. Dazu auch Dr. Busse (ebd. ab 2:58:20):

„Es ist bereits angesprochen worden, von Herrn Dr. Schmidt, vom Kollegen aus Wolfratshausen, dass uns das Bundesverwaltungsgericht eine Chance gibt [...].“

Herr Dr. Schmidt beruft sich in seinem Vortrag insbesondere auf folgende Passage des Urteils: „1.2.1 Eine Standortplanung für Anlagen des Mobilfunks ist den Gemeinden nicht grundsätzlich verwehrt, wenn hierfür ein rechtfertigender städtebaulicher Anlass besteht. Da Mobilfunkanlagen städtebauliche Auswirkungen haben, dürfen die Gemeinden mit den Mitteln der Bauleitplanung Festsetzungen über ihre räumliche Zuordnung treffen. Den Gemeinden steht es frei, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht.“ (Urteil vom 28. Februar 2012 – BVerwG 4CN 5.01 – BRS 65 Nr. 67).

